

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Meister Automation GmbH

Stand: 15.10.2025

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der Firma Meister Automation GmbH (nachfolgend Auftragnehmer genannt) und ihren Auftraggebern.

1.2. Abweichende Bedingungen der Auftraggeber werden nicht anerkannt, es sei denn, dass diese schriftlich bestätigt wurden. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers, die Leistungen vorbehaltlos erbringt.

1.3. Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1. Wir sind nicht verpflichtet, die uns vom Besteller oder dritter Seite gemachten Angaben und zur Verfügung gestellten Unterlagen auf Richtigkeit zu prüfen. Durch die Annahme unserer Auftragsbestätigung oder Rücksendung unserer Schaltpläne, Zeichnungen etc. mit oder ohne Genehmigungsvermerk des Bestellers übernimmt dieser die Haftung für die Richtigkeit seiner Bestellung.

2.2. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

3. Angebote und Vertragsschluss

3.1. Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Der Umfang der Leistungspflicht wird allein durch eine schriftliche Auftragsbestätigung oder einen Einzelvertrag festgelegt.

3.2. Die in den Angeboten oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Maße- und Gewichtsangaben, sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

3.3. Bestellungen des Auftraggebers gelten als verbindliche Angebote, die von dem Auftragnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Zugang angenommen werden können.

4. Vertragsdurchführung

4.1. Der Auftragnehmer wird die im Einzelvertrag aufgeführten Dienst- oder Werkleistungen erbringen.

4.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen der Dienste Dritter zu bedienen.

4.3. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Wunsch jederzeit Einsicht in die jeweils vorliegenden Arbeitsergebnisse und -unterlagen geben und alle sonstigen gewünschten auftragsbezogenen Auskünfte erteilen.

4.4. Bei Umständen, die die Leistungsdurchführung behindern, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen.

4.5. Wird im Betrieb des Auftraggebers Personal des Auftragnehmers eingesetzt, so hat der Auftraggeber das Personal vor Beginn des Einsatzes über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit in den Arbeitsbereichen zu unterrichten. Darüber

hinaus hat er zu gewährleisten, dass die Arbeiten des Personals ohne Verzögerung durchgeführt werden können.

4.6. Ab einer Arbeitshöhe von 2 m im Betrieb des Auftraggebers, stellt dieser auf seine Kosten eine elektrische in alle Richtungen fahrbare Hebebühne zur Verfügung. Bei Prüfungen nach UVV stellt der Auftraggeber die Prüfgewichte.

4.7. Der Auftraggeber benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner, der dem Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit zur Verfügung steht. Dieser ist im Zweifel für den Auftraggeber vertretungsberechtigt.

4.8. Die Vertragsdurchführung erfolgt grundsätzlich an den Wochentagen Montag – Freitag. Samstags und Feiertagsarbeiten sind nur nach Rücksprache möglich.

5. Leistungszeit

5.1. Die Verbindlichkeit von Lieferterminen und Fristen setzt voraus, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer Unterlagen und andere erforderliche Angaben rechtzeitig zur Verfügung stellt und mit seinen Mitwirkungspflichten sowie sonstigen wesentlichen Vertragspflichten nicht in Verzug ist.

5.2. Werden als Fristen Werktage angegeben, so verstehen sich darunter alle Wochentage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, Heiligabend, Silvester und alle gesetzlichen Feiertage am Sitz des Auftragnehmers.

5.3. Die Verpflichtung zur Lieferung oder Leistung entfällt, wenn der Auftragnehmer selbst nicht richtig und rechtzeitig beliefert wird und er die fehlende Verfügbarkeit nicht zu vertreten hat.

5.4. Im Falle von höherer Gewalt, unabwendbaren Umständen, wie beispielsweise Krieg, Streik, Aussperrung, nicht rechtzeitiger oder nicht einwandfreier Selbstbelieferung sowie sonstigen, ähnlich schwerwiegenden Betriebsstörungen, verlängern sich verbindliche Liefertermine und Fristen angemessen. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung ohne Verschulden unmöglich oder unzumutbar, so kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten.

5.5. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

6. Gefahrenübergang

6.1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Auftraggeber über:

a) bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers wird die Lieferung vom Auftragnehmer gegen die üblichen Transportrisiken versichert;

b) bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach erfolgreichem Probetrieb.

6.2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in

eigenen Betrieb oder der Probebetrieb aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

7. Entgegennahme

7.1. Der Auftragnehmer darf die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

8. Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht

8.1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten des Auftraggebers aus unseren Geschäftsbeziehungen vor. Dies gilt auch dann, wenn die Vergütung für bestimmte vom Auftraggeber bezeichnete Lieferungen geleistet worden ist.

8.2. Die Bearbeitung oder Verarbeitung noch in unserem Eigentum stehender Liefergegenstände durch den Auftraggeber oder von ihm Beauftragte erfolgt stets in unserem Auftrage, ohne dass für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Wird unser Liefergegenstand mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt uns der Auftraggeber schon jetzt seines Eigentums bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand ab und verwahrt diesen mit kaufmännischer Sorgfalt für uns. Der Auftraggeber ist berechtigt, unseren Liefergegenstand im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern oder zu verwenden. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm untersagt. Von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte muss uns der Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen.

8.3. Veräußert der Auftraggeber unseren Liefergegenstand, gleich in welchem Zustand bzw. allein oder mit anderen Waren, so tritt er hiermit schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab. Auf unser Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, die Abtretung den Unterbestellern bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Unterbesteller erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen. Er kann mit seinem Unterbesteller keine vertraglichen Vereinbarungen treffen, die unsere Rechte beschneiden.

8.4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt, und der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

8.5. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt uns, vom Vertrag zurück zu treten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

9. Aufstellung und Montage

9.1. Der Auftraggeber hat auf seine Kosten und ohne Anforderung all diejenigen Leistungen zur Aufstellung und Montage zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen, die zur Durchführung des Auftrags notwendig sind und nicht explizit durch uns übernommen worden sind, insbesondere

Baustelleneinrichtung, Energieversorgung, Stellen von Hilfskräften etc.

9.2. Vor Beginn der Montage müssen die für die Aufnahme der Aufstellungsarbeiten erforderlichen Lieferteile sich an Ort und Stelle befinden und alle Maurer-, Zimmerer- und sonstigen Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung sofort nach Ankunft unserer Techniker begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Insbesondere müssen die Anfahrwege und der Aufstellungsplatz in Flurhöhe geebnet und geräumt, bei Innenaufstellung Wand- und Deckenputz vollständig fertiggestellt, Türen und Fenster eingesetzt sein.

9.3. Verzögert sich die Aufnahme der Arbeit durch Umstände auf der Baustelle ohne unser Verschulden, so hat der Auftraggeber alle Kosten für Wartezeit und weitere erforderlichen Reisen der Monteure zu tragen.

9.4. Unseren Technikern ist vom Auftraggeber die Arbeitszeit nach bestem Wissen wöchentlich zu bescheinigen und eine schriftliche Bestätigung über die Beendigung der Aufstellung unverzüglich auszuhändigen.

10. Sachmängel

Für Sachmängel haftet der Auftragnehmer wie folgt:

10.1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

10.2. Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht: soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt; bei Vorsatz; bei arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie.

Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers) verjähren ebenfalls in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, vorausgesetzt der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. 10.3. Mängelrügen des Auftraggebers haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen.

10.4. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in diesem Art. VIII geregelten Ansprüche des Auftraggebers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

11. Abnahme & Gewährleistung von Dienstleistungen

11.1. Mit der Unterzeichnung von Stundenaufstellungen oder Prüfberichten gelten die Leistungen des Auftragnehmers als abgenommen.

11.2. Teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Fertigstellung seiner Leistungen mit und erfolgt hierauf seitens des Auftraggebers innerhalb von zwei Wochen keine Reaktion,

gelten die Leistungen ebenfalls als abgenommen, sofern der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

11.3. Die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers ist zunächst beschränkt auf die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie verweigert oder unmöglich oder dem Auftraggeber unzumutbar, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Minderung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

11.4. Werkvertragliche Mängelansprüche verjähren abweichend von § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB in einem Jahr nach Abnahme.

12. Vergütung, Reisekosten und Zuschläge

12.1. Alle angegebenen Preise verstehen sich netto ab Werk und zuzüglich der gesetzlichen Steuern und Abgaben sowie etwaiger Verpackungs-, Versand- und Versicherungskosten.

12.2. Bei Leistungen innerhalb der Europäischen Union hat der Auftraggeber rechtzeitig vor dem vereinbarten Liefertermin seine Umsatzsteueridentifikations-nummer mitzuteilen, um seine Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht nachzuweisen. Ansonsten ist der Auftragnehmer zur Berechnung der Umsatzsteuer berechtigt.

12.3. Sind längere Liefer- oder Leistungsfristen als drei Monate vereinbart und treten nach Vertragsabschluss Änderungen hinsichtlich der Materialpreise, der Löhne, Gehälter, Frachten, öffentlichen Abgaben oder sonstigen für die Kalkulation maßgebenden Umstände ein, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine angemessene Preiserhöhung vorzunehmen. Eine Preiserhöhung bis zu 5 % kann in diesen Fällen ohne Nachweis der ihrer Angemessenheit zugrunde liegenden Umstände vorgenommen werden.

12.4. Bei Dienstleistungen beträgt die Arbeitszeit mindestens 8 Stunden in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, sofern im Einzelvertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde. Wird diese Mindestarbeitszeit ohne Verschulden des Auftragnehmers unterschritten, kann der Auftragnehmer für die fehlenden Stunden den vereinbarten Stundenverrechnungssatz abrechnen.

12.5. Dem Auftragnehmer werden Fahrtkosten mit dem PKW mit 0,89 €/Kilometer erstattet. Kosten für Bahn (2. Klasse), Flugreisen (Economy-Class) und Hotelkosten werden nach tatsächlichem Aufwand zzgl. 10% Übernachtungskostenpauschale erstattet. Reisezeiten verstehen sich als Arbeitszeit und werden zusätzlich zu den genannten Fahrtkosten, nach tatsächlichem Aufwand und Mitarbeiter abgerechnet. Den Monteuren steht eine wöchentliche Heimreise zu.

12.6. Dem Auftragnehmer werden Kosten für den Verpflegungsmehraufwand pro Monteur und Tag erstattet. Als Grundlage dienen die jeweils gültigen Pauschalsätze, die der Gesetzgeber aktuell vorgibt.

12.7. Der Auftragnehmer kann folgende Zuschläge zum vereinbarten Stundensatz berechnen: Montag bis Freitag ab der 8. Std.: 25%; Samstag: 50%; Sonn- und Feiertag: 100 %; Nachtarbeiten 20:00h bis 06:00h: 25 %.

13. Zahlungsbedingungen

13.1. Die Rechnungen des Auftragnehmers sind innerhalb von 14 Tagen ab Zugang zu bezahlen. Ein Skontoabzug wird ausgeschlossen.

13.2. Bei Dienstverträgen erfolgt eine monatliche Abrechnung.

13.3. Bei Werkverträgen sind 30% der Vergütung nach Auftragsannahme, weitere 60% der Vergütung bei der Hälfte der

vereinbarten Lieferfrist und weitere 10% nach Lieferung oder Meldung der Fertigstellung zu zahlen.

13.4. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht oder eine Aufrechnung nur geltend machen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

13.5. Der Auftragnehmer ist berechtigt sämtliche gegenwärtige und künftige Ansprüche gegen den Auftraggeber an einen Dritten abzutreten.

13.6. Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen in erheblichem Umfang nicht nachkommt, seine Zahlung einstellt, oder wenn eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Auftraggebers bekannt wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen und ein Zurückbehaltungsrecht für sämtliche noch ausstehende Leistungen auszuüben.

14. Haftung

14.1. Der Auftragnehmer haftet auf Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur, wenn der Schaden durch schuldhafte Verletzung einer Kardinalpflicht, in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht wurde oder auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Auftragnehmers zurückzuführen ist.

14.2. Kardinalpflichten sind die wesentlichen Pflichten, die die Grundlage des Vertrags bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrags waren und auf deren Erfüllung der Auftraggeber vertrauen darf.

14.3. Bei fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung des Auftragnehmers der Höhe nach begrenzt auf denjenigen Schadensumfang, mit dessen Entstehen der Auftragnehmer bei Vertragsabschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste, höchstens jedoch 3.000.000,00 € für Sachschäden, 3.000.000,00 € für Personenschäden und 3.000.000,00 € für Vermögensschäden je Schadensfall.

14.4. Für den Verlust von Daten und Programmen kommt eine Haftung nur dann in Betracht, soweit dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Auftraggebers, insbesondere die regelmäßige und gefahrenstprechende Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme, vermeidbar gewesen wäre.

14.5. Die Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten des Auftragnehmers.

14.6. Ausgeschlossen sind in jedem Fall Ersatzansprüche für mittelbare Schäden, z. B. Produktionsausfälle, entgangenen Gewinn, Datenverluste oder Kosten durch Stillstand von Automationsanlagen, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit) entgegenstehen.

14.7. Schadensereignisse, die Haftpflichtansprüche gegen den Auftragnehmer zur Folge haben könnten, sind vom Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis des schädigenden Ereignisses, dem Auftragnehmer gegenüber schriftlich anzuzeigen.

14.8. Die Leistung vom Auftragnehmer verringert das Schadensrisiko für den Auftraggeber erheblich. Die Leistung ersetzt aber keineswegs den Abschluss von einschlägigen Versicherungen (gegen Einbruch-, Diebstahls-, Betriebsunterbrechungs-, Feuer-, Wasser-, Elektronik- oder Kaskoschäden etc.).

14.9. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Falle einer vertraglich vereinbarten verschuldensunabhängigen Einstands-pflicht.

15. Rückgabe von Unterlagen und Schutzrechte

15.1. Die dem Auftraggeber überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Muster und sonstigen Unterlagen sowie Quellcodes sind das Geistige Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer behält sich alle Rechte daran vor. Das Geistige Eigentum des Auftragnehmers darf nur zur Erarbeitung oder Erbringung der vereinbarten Leistungen verwendet werden.

15.2. Nach Vertragsbeendigung wird der Auftraggeber von dem Auftragnehmer überlassene Gegenstände sowie Unterlagen einschließlich eventuell angefertigter Kopien zurückgeben. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, an solchen Unterlagen und Geräten ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

15.3. Besteht die Leistung des Auftragnehmers in der Erstellung einer Software, so erhält der Auftraggeber hieran ein Einfaches nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Zu einer Herausgabe des Quellcodes ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet. Der Auftraggeber darf ohne Zustimmung des Auftragnehmers keine Unterlizenzen vergeben und keine Herstellerangaben entfernen

15a. Service, Ersatzteile und Software-Updates

15.1. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Ersatzteile und Software-Updates für einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten nach Lieferung verfügbar sind. Darüber hinaus gehende Serviceleistungen, Wartungsverträge oder Updateleistungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

16. Geheimhaltung

16.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

16.2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

16.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle von ihm eingesetzten Mitarbeiter oder dritte Unternehmen sowie deren Mitarbeiter diese Geheimhaltungspflicht beachten.

17. Referenzen und Werbung

17.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber als Referenz zu benennen sowie eine Zusammenfassung der erbrachten Leistungen zu Marketingzwecken öffentlich zu verwenden. Die Nennung erfolgt ausschließlich in sachlicher Form unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

18. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

18.1. Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

18.2. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Sitz des Auftragnehmers, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

18.3. Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung herrührenden Ansprüche gegenüber Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist der Sitz des Auftragnehmers.

19. Schlussbestimmungen

19.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen oder der Einzelverträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

19.2. Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bedingungen sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

20. Datenschutz

20.1. Ergänzend zu diesen AGB gelten unsere Datenschutzhinweise gemäß DSGVO, abrufbar auf unserer Website.

21. Höhere Gewalt

21.1. Ereignisse höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Streik, behördliche Anordnungen, Lieferengpässe ohne Verschulden) befreien den Auftragnehmer für die Dauer der Störung von seinen Leistungspflichten. Dauert die Störung länger als drei Monate an, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

22. Änderungen der AGB

22.1. Der Auftragnehmer behält sich vor, diese AGB bei Vorliegen eines sachlichen Grundes (z. B. Änderung der Rechtslage, höchstrichterliche Rechtsprechung, Marktgegebenheiten) mit Wirkung für die Zukunft anzupassen. Der Auftraggeber wird hierüber rechtzeitig informiert. Widerspricht der Auftraggeber nicht innerhalb von 6 Wochen nach Mitteilung, gelten die Änderungen als genehmigt.